

Amtliches Mitteilungsblatt



Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät

Erste Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den weiter- bildenden Masterstudiengang Master of European Governance and Administration (MEGA) [AMB Nr. 01/2014]

Erste Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „European Governance and Administration (MEGA)“ (AMB Nr. 01/2014)

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Ämtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der Fakultätsrat der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät am 14. Dezember 2016 die erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung erlassen*:

Artikel I

Das Benotungssystem wird im MEGA-Studiengang geändert. Es werden keine „MEGA-Noten“ (A, B, C, D, E und F) mehr vergeben sondern deutsche und französische Noten gemäß einer detaillierten Notenäquivalenztabelle.

1. Anlage 2a wird in „Detaillierte Notenäquivalenztabelle“ umbenannt.

2. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Prüfungsleistungen mit der Bewertung „nicht bestanden“ (4,1 - 5,0; < 10) können einmal wiederholt werden. Dabei kann aus wichtigem Grund mit Zustimmung des Prüfungsausschusses von den beim ersten Versuch angewandten Prüfungsformen abgewichen werden. Eine Wiederholungsprüfung sollte frühestens eine Woche und spätestens vier Wochen nach dem Nichtbestehen der Prüfung durchgeführt werden.

3. § 10 erhält folgende Fassung:

(1) Zur Benotung einer Leistung sind folgende Noten zu verwenden (französische Notenäquivalente in Klammern):

- 1,0 bis 1,1 (18 bis 20) = hervorragend (excellent)
- 1,2 bis 1,4 (16 bis 17,9) = sehr gut (très bien)
- 1,5 bis 2,3 (13,5 bis 15,9) = gut (bien)
- 2,4 bis 3,3 (11,5 bis 13,4) = befriedigend (assez bien)
- 3,4 bis 4,0 (10 bis 11,4) = ausreichend (passable)
- 4,1 bis 5,0 (< 10) = nicht bestanden (ajourné).

Eine detaillierte Äquivalenztabelle befindet sich in der Anlage 2a. Diese Bewertungsskala wird auf dem Diploma Supplement zur Masterurkunde angegeben.

* Die Universitätsleitung hat die erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung am 20. April 2016 bestätigt.

(2) Die Gesamtnote des Masterabschlusses ist der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtete Mittelwert aller zugehörigen Modulnoten.

(3) Das arithmetische Mittel aus den einzelnen Modulnoten und die nach § 10 Abs. 2 ermittelte Gesamtnote wird ohne vorherige Rundung nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnitten.“

4. § 11 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

(4) Wird im ersten Versuch die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ (4,1 - 5,0; < 10) bewertet, erhält der/die Studierende die Möglichkeit, innerhalb von höchstens sechs Monaten eine neue Arbeit zu schreiben. Dazu wird vom Prüfungsausschuss ein neues Thema vergeben. Für die Wiederholung kann ein/e andere/r Betreuer/in und andere Prüfer/innen bestellt werden. Es ist höchstens eine Wiederholung möglich.

(5) Die Verteidigung der Masterarbeit findet vor einer Prüfungskommission statt, die im Regelfall aus dem/der Betreuer/in und dem/der Zweitgutachter/in der Masterarbeit besteht. Die Verteidigung findet nur statt, wenn die schriftliche Arbeit bestanden wurde (siehe § 10 Abs. 1). Auf Antrag des/der Studierenden ist die Gleichstellungsbeauftragte einer der Partneruniversitäten teilnahmeberechtigt. Es können Studierende des gleichen Studiengangs anwesend sein, sofern der Kandidat/die Kandidatin bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Verteidigung besteht aus einem Vortrag des/der Studierenden über zentrale Fragestellungen und Ergebnisse der Masterarbeit sowie einem Prüfungsgespräch, welches sich auf das Sachgebiet bezieht, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wurde. Die Verteidigung dauert im Regelfall 30 Minuten. Wird die Verteidigung der Masterarbeit mit „nicht bestanden“ (4,1 - 5,0; < 10) bewertet, kann die Verteidigung einmal wiederholt werden. Die Bewertung der Verteidigung geht zu 25% in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein. Eine Gesamtnote wird dann für die Masterarbeit vergeben.

Von der Verteidigung der Masterarbeit wird eine Niederschrift gefertigt, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.

4. § 13 erhält ab Abs. 3 folgende Fassung:

(3) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht bestanden“ (5,0 - 0/20) bewertet, wenn die bzw. der Studierende trotz Anmeldung und Zulassung ohne wichtigen Grund

- a) eine Prüfungsleistung nicht erbringt,
- b) die Teilnahme an der Prüfung abbricht oder

c) eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(4) Versucht ein/e Studierende/r das Ergebnis ihrer/seiner Studien- und Prüfungsleistungen durch Täuschung, Plagieren, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung zu beeinflussen, ist der Prüfungsausschuss von den Prüfern unmittelbar zu informieren. Erweist sich der Verdacht als begründet, wird die Note „nicht bestanden“ (5,0 - 0/20) erteilt. Belastende Entscheidungen sind dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(5) Studierende, die das Ergebnis ihrer Studien- und/oder Prüfungsleistungen durch Täuschung, Plagieren, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung mehr als einmal zu beeinflussen versucht haben, können in schwerwiegenden Fällen exmatrikuliert werden. In diesen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen seines Ermessensspielraums.

(6) Belastende Entscheidungen sind dem/der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ihm/ihr ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

5. § 14 erhält folgende Fassung:

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn der/die Studierende/r nach erfolgreicher Teilnahme an allen Modulen die entsprechenden Prüfungsleistungen mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0 – 10/20) erbracht hat.

6. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Auf der gemeinsamen Urkunde wird in Anlehnung an die Endnote folgendes Prädikat erwähnt (siehe § 10 Abs. 1):

Hervorragend/Excellent
Sehr gut/Très Bien
Gut/Bien
Befriedigend/Assez Bien
Ausreichend/Passable.

7. Anlage 2a wird gemäß Anlage geändert.

8. Anlage 2b wird gemäß Anlage geändert.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen aller Partneruniversitäten in Kraft.

Anlage 2a: Detaillierte Notenäquivalenztabelle

Mention	Notes françaises	Deutsche Noten	Abschluss-prädikat
Excellent (18-20)	20,0	1,0	Hervor-ragend (1,0-1,1)
	19,9	1,0	
	19,8	1,0	
	19,7	1,0	
	19,6	1,0	
	19,5	1,0	
	19,4	1,0	
	19,3	1,0	
	19,2	1,0	
	19,1	1,0	
	19,0	1,0	
	18,9	1,1	
	18,8	1,1	
	18,7	1,1	
	18,6	1,1	
	18,5	1,1	
	18,4	1,1	
	18,3	1,1	
18,2	1,1		
18,1	1,1		
18,0	1,1		
Très bien (16-17,9)	17,9	1,2	Sehr gut (1,2-1,4)
	17,8	1,2	
	17,7	1,2	
	17,6	1,2	
	17,5	1,2	
	17,4	1,2	
	17,3	1,2	
	17,2	1,2	
	17,1	1,2	
	17,0	1,2	
	16,9	1,3	
	16,8	1,3	
	16,7	1,3	
	16,6	1,3	
	16,5	1,3	
	16,4	1,4	
16,3	1,4		
16,2	1,4		
16,1	1,4		
16,0	1,4		
Bien (13,5-15,9)	15,9	1,5	Gut (1,5-2,3)
	15,8	1,5	
	15,7	1,5	
	15,6	1,5	
	15,5	1,5	
	15,4	1,6	
	15,3	1,6	
	15,2	1,6	
	15,1	1,6	
	15,0	1,6	
	14,9	1,7	
	14,8	1,7	
	14,7	1,7	
	14,6	1,8	
	14,5	1,8	
	14,4	1,9	
	14,3	1,9	
	14,2	2,0	
14,1	2,0		
14,0	2,1		
13,9	2,1		
13,8	2,2		
13,7	2,2		

Mention	Notes françaises	Deutsche Noten	Abschluss-prädikat
Assez Bien (11,5-13,4)	13,6	2,3	Befriedi-gend (2,4-3,3)
	13,5	2,3	
	13,4	2,4	
	13,3	2,4	
	13,2	2,5	
	13,1	2,5	
	13,0	2,6	
	12,9	2,6	
	12,8	2,7	
	12,7	2,7	
	12,6	2,8	
	12,5	2,8	
	12,4	2,9	
	12,3	2,9	
	12,2	3,0	
	12,1	3,0	
	12,0	3,1	
	11,9	3,1	
11,8	3,2		
11,7	3,2		
11,6	3,3		
11,5	3,3		
Passable (10-11,4)	11,4	3,4	Ausreichend (3,4-4,0)
	11,3	3,4	
	11,2	3,4	
	11,1	3,5	
	11,0	3,5	
	10,9	3,6	
	10,8	3,6	
	10,7	3,7	
	10,6	3,7	
	10,5	3,8	
	10,4	3,8	
Ajourné (< 10)	10,3	3,9	Nicht be-standen (4,1-5,0)
	10,2	3,9	
	10,1	4,0	
	10,0	4,0	
	0-9,9	4,1-5,0	

Anlage 2b: Exemplarischer Studienverlauf

Studien-jahr/Monat	Modul	Zuständigkeit	Titel	ECTS
Jahr 1 März (2 Wochen Präsenz)	Kursmodul 1	Alle MEGA-Partner	Einführungsseminar	9
		Universität Paris I Panthéon-Sorbonne	Analyse comparative des structures étatiques et administratives	
Jahr 1 Juni (2 Wochen Präsenz)	Kursmodul 2	Universität Potsdam (in Zusammenarbeit mit Humboldt-Universität zu Berlin/Deutsche Universität für Verwal- tungswissenschaften Speyer)	Governance der Europäischen Union / Public Management im Ver- gleich	9
Jahr 1 November (2 Wochen Präsenz)	Kursmodul 3	Ecole Nationale d'Administration	Management et coopération adminis- trative en Europe	9
Jahr 2 April (2 Wochen Präsenz)	Kursmodul 4	Humboldt-Universität zu Berlin (in Zusam- menarbeit mit der Uni- versität Potsdam/ Deutsche Universität für Verwaltungswissen- schaften Speyer)	Politische Steuerung und Politikfelder in der Europäischen Union	9
Jahr 1 o. Jahr 2 2 Monate zw. Kurs- modul 2 und Kurs- modul 4	Praxismodul (Praktikum)	Alle MEGA-Partner	Praktikum	8
März-November Jahr 1: Projekt- arbeit Mai-November Jahr 2: Master- arbeit Verteidigungen in November	Abschluss- module	Ecole Nationale d'Administration	Projektarbeit	4
		Alle MEGA-Partner	Masterarbeit	Schriftliche Mas- terarbeit Verteidigung
			ECTS: Gesamt	60